



Merkblatt 5

Hintergründe zu den von der Bundesnetzagentur verhängten Bußgeldern wegen Marktmanipulation am Stromgroßhandel an den Tagen mit hohen Systemungleichgewichten im Juni 2019¹

(Stand: Oktober 2021)

I. Hintergrund

Am 06., 12. und 25. Juni 2019 kam es in Deutschland über längere Zeiträume zu erheblichen Systembilanzungleichgewichten im deutschen Stromnetz. Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) veranlasste vollständige Aktivierung der vorgehaltenen Regelleistungsreserve reichte nicht aus, um die erheblichen Unterdeckungen im System auszugleichen, so dass weitere Stützungsmaßnahmen insbesondere der Abruf von sog. Notreserve ausländischer ÜNB sowie der Zukauf von Strom am Intraday-Markt, von den ÜNB getroffen werden mussten. Durch den notwendigen Zukauf der ÜNB, kam es in den betroffenen Zeitfenstern an den genannten Tagen zu sehr hohen Preisen am Intraday-Markt an der EPEX Spot (bis zu 1.300 €/MWh).

Nach umfangreichen Auswertungen, insbesondere der Handels- und Bilanzkreisdaten für die drei Tage im Juni 2019, konnte die Bundesnetzagentur in einer Reihe von Handelssituationen manipulatives Handelsverhalten identifizieren. Der Manipulationsvorwurf beinhaltet, dass die betroffenen Unternehmen trotz einer erheblichen Unterdeckung der zu bewirtschafteten Bilanzkreise, zum Ende der jeweiligen Handelsperiode weiterhin Strom zu besonders hohen Preisen oberhalb des Ausgleichsenergiepreises angeboten und teilweise verkauft haben, obwohl ihnen dieser Strom nicht zur Verfügung stand. Dadurch wurde ein irreführendes Signal über das Angebot von Strom an den Markt gegeben und der Tatbestand der Marktmanipulation erfüllt.

Ein Verkauf von Energiemengen zu einem Preis oberhalb des erwarteten Ausgleichsenergiepreises ohne Absicht, die entsprechenden Mengen dann auch tatsächlich zu beschaffen, kann aus Sicht von Unternehmen wirtschaftlich vorteilhaft sein. Zwar fällt für

¹ Dieses Merkblatt soll eine Hilfestellung für Marktteilnehmer bieten und kann die Umstände und Zusammenhänge nur in vereinfachter Form wiedergeben. Sollten Sie weitere oder spezifischere Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich gerne auch direkt mit uns per E-Mail remit@bundesnetzagentur.de in Verbindung setzen.



nicht beschaffte Strommengen eine Zahlung in Höhe des Ausgleichsenergiepreises an, sobald der Börsenpreis jedoch erwartbar oberhalb dieses Preises liegt, kann sich so auch nach Zahlung des Ausgleichsenergiepreises noch ein Gewinn ergeben.

II. Einschätzung und Bewertung der Bundesnetzagentur hinsichtlich einer möglichen Marktmanipulation am Stromgroßhandel

Gemäß § 95 Abs. 1b EnWG handelt ordnungswidrig, wer entgegen Art. 5 i. V. m. Art. 2 Nr. 2

a) i) REMIT eine Marktmanipulation auf einem Energiegroßhandelsmarkt durch den Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrages für Energiegroßhandelsprodukte, der bzw. die **falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte**, vornimmt.

Von einem falschen oder irreführenden Signal ist auszugehen, wenn Strom am Markt auch dann verkauft oder angeboten wird, obwohl der entsprechende Marktteilnehmer weiß, dass ihm der Strom nicht zur Verfügung steht und er ihn bis zur Lieferung auch nicht mehr beschaffen oder selber erzeugen kann. In diesem Fall wird anderen Marktteilnehmern fälschlicherweise signalisiert, dass es zu den entsprechenden Preisen noch physisch erfüllbare Angebote am Markt gäbe.

Das bedeutet nicht, dass Marktteilnehmer zu jedem Zeitpunkt eine ausgeglichene Bilanz vorweisen müssen, um sich vor dem Vorwurf der Marktmanipulation zu schützen. Im Energiegroßhandel ist es nicht unüblich, im Rahmen der Regelungen zur Bilanzkreisbewirtschaftung, offene Positionen lange zu halten und erst kurz vor Handelsschluss zu schließen. Offene Kauf- oder Verkaufsgebote, die bis zum Ende der jeweiligen Handelsperiode am Markt bestehen sowie der Abschluss von Transaktionen kurz vor Handelsschluss, die bestehende Bilanzkreisungleichgewichte vergrößern bzw. bei Ausführung vergrößern würden, können hingegen ein Hinweis auf ein manipulatives Verhalten darstellen. Die Bundesnetzagentur wird bei der Beurteilung der individuellen Fallkonstellationen würdigen, wenn Marktteilnehmer ex-ante den genauen Zustand ihres Bilanzkreises nicht in jedem Fall korrekt abschätzen können – dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei der Vermarktung von erneuerbaren Energien.



Auch ist der Handel zu Preisen oberhalb des Ausgleichsenergiepreises nicht grundsätzlich verboten.² Preisspitzen, die als Ergebnis der freien Preisbildung ein faires und auf Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln, sind Teil des normalen Marktgeschehens im kurzfristigen Stromgroßhandel. Solchen Preisspitzen steht REMIT nicht entgegen. Allerdings können Transaktionen zu extremen oder ungewöhnlichen Preisen in Kombination mit dem oben beschriebenen Handelsverhalten ein Indiz für eine mögliche Marktmanipulation darstellen und Ausgangspunkt für eine Untersuchung durch die Bundesnetzagentur sein.

² Nähere Informationen zur Zulässigkeit von Preisspitzen finden sich auch im gemeinsamen Leitfaden der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes; abrufbar unter https://remit.bundesnetzagentur.de/cln_132/REMIT/DE/Home/Aktuelles/Meldungen/Leitfaden_Preisspitzen/start.html